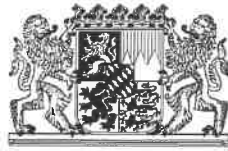


## Landgericht Regensburg

Az.: 83 O 2990/20 Fin



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WMP Rechtsanwälte PartmbB**, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht,  
Müllerstraße 54, 80469 München,

gegen

**Sparkasse im Landkreis Cham**, vertreten durch d. Vorstand, Further Straße 1, 93413 Cham  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Westiner & Kollegen**, Landshuter Straße 7, 93047 Regensburg,

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 8. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht  
als Einzelrichter am 15.10.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
24.09.2021 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 12.089,86 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 29.01.2021 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **B e s c h l u s s :**

Der Streitwert wird auf 12.089,86 EUR festgesetzt.

## **Tatbestand**

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung rückständiger Zinsen nach Kündigung eines Prämiensparvertrages durch die Beklagte in Anspruch.

Die Klägerin schloss mit der Beklagten am 29.10.1993 unter der Sparkonto-Nr. \_\_\_\_\_ einen Prämiensparvertrag „S-Prämiensparen flexibel“. Als Vertragsbeginn war der 01.11.1993 vereinbart. Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Vertrages wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen auf den als Anlage K 1 vorgelegten Sparvertrag. Diesen Sparvertrag kündigte die Beklagte mit Schreiben vom Oktober 2019 mit dem Hinweis auf die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die Klägerin trägt vor, die begehrte Zinsnachzahlung sei in korrekter Weise von den Kreditsachverständigen Hink & Fischer GBR auf der Grundlage der ohne Weiteres hierfür geeigneten Referenzzinszeitreihe BBK01.WX4260 berechnet worden und demnach in voller Höhe erstattungsfähig.

**Die Klägerin beantragt daher zu erkennen:**

**I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 12.089,86 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 17.06.2020 zu zahlen.**

**Hilfsweise:**

**Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Zinsanpassung für den Prämiensparvertrag Nr. ab dem 01.11.1993 vorzunehmen entsprechend der Laufzeit eines von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen langfristigen (9 bis 10 Jahre) Referenzzinssatzes, welcher dem konkreten Geschäft möglichst nahekommt, wobei die Auswahl des Referenzzinssatzes in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.**

**II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag für die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 958,19 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere EUR 125,00 vorgerichtliche Sachverständigenkosten nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**Die Beklagte beantragt zu erkennen:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

Die Beklagte erwidert, ein Zinsnachzahlungsanspruch der Klagepartei bestehe nicht. Die Zeitreihe BBK01.WX4260 sei bereits objektiv eine ungeeignete Referenzzinszeitreihe für den verfahrensgegenständlichen Prämiensparvertrag. Die angeblich dem Sparer zustehenden Zinsen seien überdies von den Kreditsachverständigen Hink & Fischer GbR objektiv falsch zum Nachteil der Beklagten zu hoch berechnet worden. Ferner sei das klägerseits vorgelegte Rechenwerk ungeschlüssig und entspreche nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an eine transparente Zinsberechnung. Überdies seien etwaige Ansprüche der Klägerin auf Zinsgutschriften bereits größtenteils verjährt. Etwaige Ansprüche der Klägerin auf Zinsgutschriften seien schließlich auch verwirkt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf deren Schriftsätze mitsamt Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat im Hinblick auf die geltend gemachte Hauptforderung Erfolg. Eine Entscheidung über den Hilfsantrag ist nicht veranlasst.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung rückständiger Zinsen in geltend gemachter Höhe von 12.089,86 EUR. Die Formulierung in Ziff. 2. des verfahrensgegenständlichen Prämiensparvertrages „Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz, z. Zt. 4,5 %, (...)“ stellt sich nach entsprechender AGB-Kontrolle als unwirksam dar, so dass anstelle die-

ser Zinsklausel ein angemessener Zinssatz anzuwenden ist, welcher unter Abzug der von der Beklagten tatsächlich bereits bezahlten Zinsen den vorgenannten Betrag ergibt.

a)

Grundsätzlich erwächst der Klägerin aus der vorgenannten Klausel, welche der Beklagten ein einseitiges Bestimmungsrecht über die Höhe des Zinssatzes eingeräumt, ein Anspruch auf Zahlung eines variablen Zinses. Die auch hier vorliegende formularmäßige Vereinbarung eines solchen Leistungsbestimmungsrechts unterliegt dabei der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB. Der danach gebotenen Inhaltskontrolle hält das einseitige Zinssatzbestimmungsrecht der Beklagten allerdings nicht stand; es verstößt gegen § 308 Nr. 4 BGB. Danach ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, unwirksam, wenn diese Vereinbarung nicht unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Die Klausel ist darauf gerichtet, ein Recht der Beklagten zur Änderung der versprochenen Leistung zu begründen. Einseitige Leistungsbestimmungsrechte i.S.d. §§ 315 ff. BGB fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 308 Nr. 4 BGB, wenn sie darauf beschränkt sind, dem Verwender die erstmalige Festlegung seiner Leistung zu ermöglichen. Darum geht es hier jedoch nicht. Da in die von der Beklagten für ihre Sparverträge verwendeten Formulare jeweils der bei Vertragsbeginn geltende Zinssatz eingetragen wird, liegt die praktische Bedeutung der angegriffenen Klausel allein darin, der Beklagten spätere Änderungen der in den einzelnen Sparverträgen jeweils festgelegten Anfangszinssätze zu ermöglichen. Auf solche Folgeänderungen ist § 308 Nr. 4 BGB anwendbar. § 308 Nr. 4 BGB stellt dabei für die mögliche Rechtfertigung einer Leistungsänderungsklausel darauf ab, ob sie unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Damit wird eine Abwägung zwischen den Interessen des Klauselverwenders an der Möglichkeit einer Änderung seiner Leistung und denen des anderen Vertragsteils an der Unveränderlichkeit der vereinbarten Leistung des Verwenders verlangt. Die Zumutbarkeit einer Leistungsänderungsklausel ist dann zu bejahen, wenn die Interessen des Verwenders die für das jeweilige Geschäft typischen Interessen des anderen Vertragsteils überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind. Das setzt eine Fassung der Klausel voraus, die nicht zur Rechtfertigung unzumutbarer Änderungen dienen kann, und erfordert im Allgemeinen auch, dass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht. Diesen Anforderungen wird auch die hier verfahrensgegenständliche Vertragsklausel nicht gerecht (vgl. zum Ganzen BGH NJW 2004, 1588 m.w.N.).

b)

Da es neben einer wirksamen Vereinbarung über den somit geschuldeten variablen Zins auch an gesetzlichen Regelungen fehlt, ist die hier entstandene Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen. Dabei ist maßgeblich, welche Regelungen die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel in angemessener Abwägung der beiderseitigen Interessen als redliche Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten. Auf dieser Grundlage ist der Zinssatz zu bestimmen. Maßgeblicher Parameter ist dabei der Referenzzins, dessen Veränderung gerade Anlass und Höhe der jeweiligen Zinsänderungen bestimmt hat. Dabei muss es sich um einen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzins handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem exakt festgelegten Verfahren ermittelt wird und die Bank nicht einseitig begünstigt. Die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für vergleichbare Produkte stellen eine geeignete Referenz dar, da diese von beiden Parteien nicht beeinflusst werden können, jederzeit abrufbar sind und auch dauerhaft erhoben werden. Da der Vertrag gerade auf den Vermögensaufbau abzielte und diese neben der Prämie auch und gerade durch die Zinsen erfolgen sollte, ist demnach ein Referenzzinssatz für vergleichbare langfristige Spareinlagen heranzuziehen. Dies ist auch interessengerecht, da die Beklagte gerade durch die gestaffelten Prämien, welche eine Steigerung von 3 % bis 50 % aufweise, die Klagepartei zum langfristigen Vermögensaufbau bewegen wollte, so dass beide Seiten von einer langfristigen Laufzeit der Anlage ausgehen konnten. Der beklagtenseits ins Feld geführte Gesichtspunkt, dass der Bankkunde mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten über das Guthaben verfügen kann, fällt demgegenüber ersichtlich nicht ins Gewicht. Bei dem von der Klagepartei angeführten Zinssatz WX4260 sind die genannten Anforderungen an den Referenzzins erfüllt, da dieser dauerhaft erhoben wurde und jederzeit einsehbar ist. Er beruht auf der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen inländischer Emittenten mit einer mittleren Restlaufzeit von über neun bis einschließlich zehn Jahren. Dieser monatlich angepasste Zinssatz korrespondiert zeitlich mit dem voraussichtlichen Verbleib der hier streitgegenständlichen Spareinlage bei der Bank und bildet auch eine angemessene Refinanzierungsmöglichkeit für die Beklagte ab. Den von der Verbraucherzentrale zugrunde gelegten Referenzzinssatz der Deutschen Bundesbank in der Zeitreihe WX4260 hält auch das hiesige Gericht daher grundsätzlich für sachgerecht und geeignet sowohl was die Laufzeit, das Erfordernis der Objektivität und der Transparenz als auch die Einsehbarkeit und die prognostische Dauerhaftigkeit angeht (vgl. OLG Dresden, VuR 2020, 306; LG Deggendorf, Urteil v. 24.09.2020, Az. 31 O 232/20).

c)

Die in sich schlüssige und nachvollziehbare mathematische Berechnung der Klägerseite gemäß Anlage K 3 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 12.089,86 EUR ist aus Sicht des Gerichts anhand eines geeigneten Zinssatzes für langfristige Spareinlagen als Referenz für die Verzinsung der Spareinlagen monatlich und unter Beibehaltung des anfänglichen relativen Abstands des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz nach der Verhältnismethode erfolgt und wurde beklagten-seits nicht hinreichend substantiiert in Abrede gestellt. Weshalb die Beklagte als Kreditinstitut nicht in der Lage sein sollte, die klägerseits vorgelegten Zinsstaffeln zu überprüfen bzw. nachzurechnen, erschließt sich nicht, denn hierbei geht es um einen rein finanzmathematischen Vorgang, welchen die Sparkasse als Kreditinstitut nachprüfen kann, ohne dass ihr hierbei der Rechenweg der Gegenseite vollständig zur Verfügung gestellt werden müsste (so auch LG Deggen-dorf, Urteil v. 24.09.2020, Az. 31 O 232/20). Solange die Beklagte in diesem Zusammenhang jedenfalls auch ihre eigenen Berechnungsparameter nicht vollständig offenlegt und auf dieser Grundlage eigene Berechnungen vorlegt, hält das Gericht das Bestreiten der Richtigkeit der klä-gerseits vorgelegten Berechnung eines Kreditsachverständigenbüros für nicht hinreichend sub-stantiiert, mithin unbeachtlich, so dass es insoweit auch keiner weiteren Beweiserhebung bedarf. Soweit die Beklagte den Berechnungen der Privatsachverständigen schließlich pauschal die Kor-rektheit bzw. Fehlerfreiheit abspricht, etwa wegen ihres angeblich bundesweiten Tätigwerdens in vergleichbaren Rechtsstreitigkeiten vor anderen Gerichten, handelt es sich ebenfalls um unbe-achtliches, weil unsubstantiiertes Bestreiten (so auch LG München I, Urteil v. 23.07.2021, Az. 22 O 15646/20).

d)

Die Zinsnachforderungen der Klagepartei sind aus Sicht des Gerichts nicht verwirkt. Die Verwir- kung erfordert ein Zeit- und ein Umstandsmoment. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuld- ner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Be- urteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt (vgl. BGH, Beschluss v. 23.01.2018, Az. XI ZR 298/17; Urteil v. 12.07.2016, Az. XI ZR 564/15). Das Um- standsmoment ist nur dann gegeben, wenn sich der Verbraucher in der Gesamtschau aller Um- stände in einer Weise verhalten hat, aus der die Beklagte ableiten durfte, dass dieser sein Recht

auf eine Korrektur der Zinsberechnung nicht mehr wahrnehmen werde und sie sich darauf eingerichtet hat. Die reine Untätigkeit begründet allenfalls dann ein Umstandsmoment, wenn der Verpflichtet daraus ableiten durfte, dass der Berechtigte sein Recht künftig nicht mehr geltend machen wird; zudem müsste die Beklagte konkret vortragen, welche Maßnahmen sie aufgrund des jeweils begründeten Vertrauens getroffen hat (vgl. OLG Rostock, NJW-RR 2020, 248, 249; OLG Dresden, Urteil v. 22.04.2020, Az. 5 MK 1/19, Rn. 115 f. nach juris). Derartige Umstände sind im hier zu entscheidenden Fall nach Auffassung des Gerichts jedoch weder ersichtlich noch hinreichend vorgetragen.

e)

Die Zinsnachforderungen der Klagepartei sind schließlich auch nicht bereits größtenteils verjährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes werden die Ansprüche der Verbraucher auf weitere Zinsbeträge aus den Sparverträgen frühestens ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fällig. Die in einem Sparguthaben enthaltenen Zinsen unterliegen derselben Verjährung wie das angesparte Kapital. Das gilt auch für den Verbrauchern bislang nicht gutgeschriebene Zinsbeträge. Die Möglichkeit der Verbraucher, vor Vertragsbeendigung eine Gutschrift von weiteren Zinsbeträgen einzuklagen, bewirkt keine Vorverlagerung der Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung der weiteren Zinsbeträge. Der rechtlich nicht vorgebildete Verbraucher, auf den bei der Auslegung der in den Sparverträgen getroffenen Abreden abzustellen ist, erwartet aufgrund der vertraglichen Absprache über die Zinskapitalisierung, dass die Bank die vertraglich geschuldeten Zinsen auch dann am Ende eines Geschäftsjahres dem Kapital zuschlägt, wenn er sein Sparbuch nicht zum Nachtrag vorlegt. Dieser berechtigten Erwartung widerspräche es, wenn der Anspruch auf Auszahlung der weiteren Zinsbeträge bei Vertragsbeendigung deswegen bereits verjährt wäre, weil der Anspruch auf Erteilung einer korrekten Zinsgutschrift nicht in einer die Verjährung hemmenden Art und Weise vom Verbraucher während der Laufzeit des Sparvertrags geltend gemacht worden ist (vgl. BGH, Urteil v. 06.10.2021, Az. XI ZR 234/20 ).

2.

Über den Hilfsantrag mit Schriftsatz vom 15.04.2021 gerichtet auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Zinsanpassung für den Prämiensparvertrag Nr. \_\_\_\_\_ ab dem



01.11.1993 vorzunehmen entsprechend der Laufzeit eines von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen langfristigen (9 bis 10 Jahre) Referenzzinssatzes, welcher dem konkreten Geschäft möglichst nahekommt, wobei die Auswahl des Referenzzinssatzes in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, hatte das Gericht nicht mehr zu entscheiden, da die Klage im Hauptantrag zu Ziff. I. der Klageanträge in der Sache Erfolg hat.

3.

a)

Die Zinsentscheidung ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Verzugszinsen ab dem 17.06.2020 können aus Sicht des Gerichts nicht begehrt werden. Ein entsprechendes (anwaltliches) Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung wurde nicht vorgelegt. Beklagtenseits wurde mit Klageerwiderung vom 24.02.2021 der Eintritt eines Verzuges der Beklagten bestritten.

b)

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie die Kosten für die Einholung des Privatgutachtens der Kreditsachverständigen Hink & Fischer GbR - wohl lediglich in Höhe von 40,00 EUR gem. Anlage K 5 - sind nach Auffassung des Gerichts im hier zu entscheidenden Fall nicht erstattungsfähig. Es ist, da entsprechende Schreiben der Klägerin selbst nicht vorgelegt wurden, davon auszugehen, dass die Zinsnachforderung erst durch die Prozessbevollmächtigte der Klägerin geltend gemacht wurde, so dass die entsprechenden Kosten insbesondere nicht durch einen Verzug der Beklagten entstanden sind. Beklagtenseits wurde mit Klageerwiderung vom 24.02.2021 das Bestehen eines entsprechenden Erstattungsanspruches bzw. ein Verzug der Beklagten bestritten. Insoweit war die Klage daher hinsichtlich der geltend gemachten Nebenforderungen abzuweisen.

4.

a)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

b)

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 Satz 1, 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Richter am Landgericht

Verkündet am 15.10.2021

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 15.10.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle